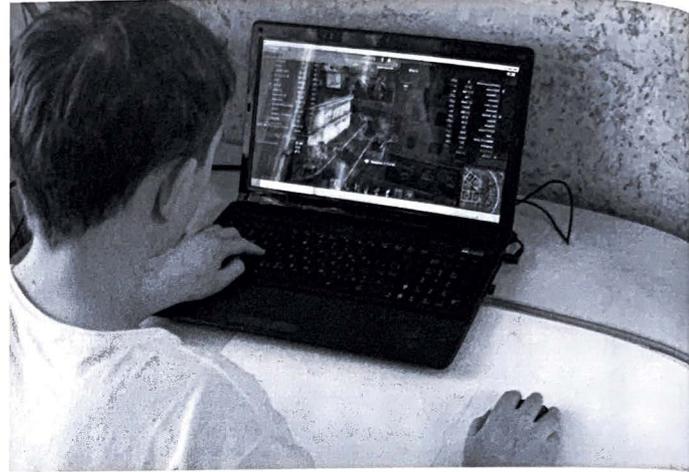


Von wegen umsonst!

Max mag PC-Spiele. Ab und zu lädt er sich ein Spiel aus dem Internet herunter, das kostet ihn nichts. Dazu nutzt er Tauschbörsen. Wenn Max etwas herunterlädt, stellt er das PC-Spiel gleichzeitig auch anderen zur Verfügung. Das heißt, er bietet die Inhalte zum Upload an.

Seine Eltern erhalten eines Tages einen Brief von einem Anwalt. „Sie werden aufgefordert, 950 € Strafe zu bezahlen. Sie haben das Urheberrecht (Fachbegriff) verletzt.“, steht in dem Brief. Der Urheber dieses Spiels hätte den Download und die Vervielfältigung nicht erlaubt.

Als die GPG-Lehrerin davon hört, fasst sie den Entschluss, einen Experten mit Spezialgebiet IT- und Internetrecht in die Schule einzuladen. Der Experte lässt in der Klasse Merkzettel erstellen (52.2 – 52.5).



52.1 Max bei seiner Lieblingsbeschäftigung

Tauschbörsen im Internet sind gesetzlich nicht verboten. Problematisch wird es, wenn geschütztes Material angeboten wird. Der Urheber hat den Download nicht erlaubt. Außerdem trägt Max durch den Upload zur öffentlichen Verbreitung bei.

Tipp: Legale Downloadportale nutzen. Die kosten zwar Geld, aber du bist rechtlich auf der sicheren Seite, weil der Urheber zugestimmt hat.

52.2 Tauschbörsen

Wenn du auf deine private Homepage ein Foto von deinem Lieblingssportler- oder musiker stellen willst, darfst du nicht einfach ein Foto verwenden, das du im Internet gefunden hast. Privat speichern darfst du solche Fotos. Du darfst sie aber nicht auf deiner Homepage öffentlich zugänglich machen.

52.4 Urheber- und Medienrecht

FACHBEGRIFF

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt die Rechte des Autors an dem von ihm geschaffenen Werk (z.B. Musik, Film, Texte, Fotos). Der Urheber entscheidet, was mit seinem Werk gemacht werden darf.

Das Recht am eigenen Bild: Jeder Mensch darf selbst darüber bestimmen, was mit Bildern in der Öffentlichkeit geschieht, auf denen er selbst zu sehen ist. Man macht sich hingegen strafbar, wenn man das Foto einer anderen Person ohne ihre Einwilligung veröffentlicht. Tipp: Niemals Fotos oder Videos von anderen Personen in soziale Netzwerke ohne deren Einverständnis hochladen.

52.3 Private Fotos und Videos

Wenn du einen Artikel oder Sätze daraus aus dem Internet einfach z.B. in ein Referat oder einen Aufsatz einbaust, begehst du ein Plagiat (Fachbegriff). Du gibst vor, der Urheber zu sein. Auf diese Weise täuschst du die Leser und eignest dir das geistige Eigentum anderer an. Du musst solche Textstellen als Zitate kennzeichnen.

52.5 Plagiate sind verboten

FACHBEGRIFF

Plagiat

Man spricht von einem Plagiat, wenn ein fremdes Werk ganz oder teilweise als eigenes Werk ausgegeben wird.